

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt

Bad Münstereifel

vom 29.06.1998

Präambel

- § 1 - Begriffsbestimmungen
- § 2 - Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 - Verunreinigungsverbot
- § 5 - Papierkörbe/Sammelbehälter
- § 6 - Werbung, wildes Plakatieren
- § 7 - Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 - Benutzung der Anlagen
- § 9 - Kinderspielplätze
- § 10 - Allgemeine Schutzvorkehrungen
- § 11 - Hausnummern
- § 12 - Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 - Fäkalien- und Dungabfuhr
- § 14 - Wahrung der Mittagsruhe
- § 15 - Verunreinigung von Grundstücken
- § 16 - Ausführung von Feldarbeiten
- § 17 - Futtermieten
- § 18 - Mitführen von Tieren
- § 19 - Tierhaltung in Wohngebieten
- § 20 - Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 21 - Ordnungswidrigkeiten
- § 22 - Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen u.ä. Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) - i.d.F. vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) wird von der Stadt Bad Münstereifel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 23.06.1998 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 02.04.1998 für das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen im Sinne von § 2 LStrWG NW sowie private Einrichtungen auf öffentlichen Flächen, sofern sie allgemein zugänglich sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1.1

1. Waldungen, Park- und Grünanlagen, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe sowie Gewässergrundstücke, sofern für diese nicht bereits eine Regelung im Landeswassergesetz erfolgt ist;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO anzuwenden.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor dem Rathaus, vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städt. Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderem Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem zuständigen Abwasserwerk - außerhalb der Dienststunden der Polizei und dem städtischen Ordnungsamt - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand o.ä. Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verpackt worden sind;
 6. das Verteilen von gewerblichen Handzetteln oder sonstigen Druckwerken, sofern es nicht im öffentlichen Interesse geschieht.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

1.1

- (4) Die gefüllten privaten Abfall- und Wertstoffbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfall- und Wertstoffbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfall- und Wertstoffbehälter einzufüllen. Die für die Abfuhr bereitgestellten Gegenstände (sperrige Abfälle, Elektro-Großgeräte, Altmetall und Grünabfall u.ä.) sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Im Rahmen der zuletzt genannten Abfahren nicht mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8

Benutzung der Anlagen

- (1) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden und sind schonend zu behandeln. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze stehen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren zur Verfügung, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Bürgermeister ist ermächtigt, im Einzelnen Benutzungsregelungen zu treffen. Entsprechende Beschilderungen sind zu beachten.
- (2) Andere evtl. personengefährdende Aktivitäten, insbesondere Ballspiele und das Fahren mit Skateboards oder Inlineskatern sind auf Kinderspielplätzen nur dann erlaubt, wenn hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt; im Übrigen gilt § 9 LImSchG NW.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere, insbesondere Hunde, nicht mitgeführt werden.

§ 10 Allgemeine Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an an Verkehrsflächen angrenzenden Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen an Gebäuden, die an Verkehrsflächen angrenzen, sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Grundstückseinfriedungen, insbesondere Zäune entlang der öffentlichen Straßen sind unbeschadet der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so anzubringen, dass eine Gefährdung der Straßenbenutzer nicht möglich ist. Insbesondere ist die Verwendung von Stacheldraht nur an der Innenseite der Zäune gestattet, und zwar nur dann, wenn zur Straße hin wenigstens zwei glatte Drähte angebracht sind.
- (5) Elektrozäune an Verkehrswegen müssen an gut sichtbarer Stelle mit dauerhaften Warnschildern in der Größe 105 x 210 mm mit der Aufschrift „Vorsicht Elektrozaun“ versehen sein. Die Schilder müssen in Abständen von etwa 50 m angebracht werden.
- (6) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben u.ä. Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen sind, dass sie die Passanten nicht gefährden oder von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (7) Die Oberkante der Lichtschachtroste muss bündig mit der Oberkante des Bürgersteiges bzw. der Fahrbahn liegen. Die Roste dürfen sich bei Betreten nicht bewegen. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleitet.

1.1

- (8) In den öffentlichen Verkehrsraum hervorragende Treppen, Rampen, Kratzeisen, Prellsteine, Vergitterungen und andere Einrichtungen müssen ausreichend kenntlich gemacht werden.
- (9) Straßenwärts gehende Toren, Türen, Fenster, Fensterläden, Markisen u.ä. Vorrichtungen müssen so angebracht werden, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden

§ 11
Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zur nächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12
Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf dem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Zeichen und Gegenstände sind von Bewuchs freizuhalten bzw. regelmäßig freizuschneiden, so dass sie jederzeit deutlich sicht- und lesbar sind. Verantwortlich dafür sind die in Abs. 1 genannten Personen.

§ 13
Fäkalien- und Dungabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beach-

tung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien und Dungstoffe dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe dürfen nur in einem Mindestabstand von 100 m zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- (4) In Ackerböden ohne Bewuchs sind die in Abs. 3 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes sowie des Landes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (5) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Abs. 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder der Aufbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 14

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Im Kurgebiet ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 1. der Gebrauch von Rasenmähern mit Benzinmotor;
 2. Holzhacken, Hämmern, Benutzung von Baumaschinen, Kreissägen, Motorsägen, Fräsen usw.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung:
 1. auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten;
 2. auf Tätigkeiten mit Maschinen und Gerätschaften, die mit dem Umweltzeichen der Vereinten Nationen („Blauer Engel“) gekennzeichnet sind.

§ 15

Verunreinigung von Grundstücken

Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, ihre Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften insbesondere von Gerümpel aller Art, Altmaterialien, Autowracks, Ansammlung alter Autoreifen, übelriechenden oder ekelerregenden Stoffen und Bauschutt freizuhalten.

Solche Materialien oder Stoffe sind ausschließlich den dafür vorgesehenen Abfallplätzen bzw. -beseitigungsanlagen zuzuführen.

Kurzfristige Zwischenlagerungen sind erlaubt.

§ 16

Ausführung von Feldarbeiten

- (1) Pflüge und andere landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dürfen bei der Ausführung von Feldarbeiten nicht auf Straßen oder Wirtschaftswegen wenden.
- (2) Rasenkanten, Böschungen, Straßen, Wirtschaftswege, Gräben und Bankette dürfen nicht überackert oder abgepflügt werden.

§ 17

Futtermieten

- (1) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege, in den Boden, in Drainageanlagen, in Gräben oder in die Kanalisation gelangen kann.
- (2) Ihr Abstand von Wohngrundstücken muss mindestens 100 m, von Straßen- und Wegerändern mindestens 10 m betragen.
- (3) Abdeckungen (Planen, Silagehüllen etc.) müssen in einer der Landschaft angepassten Farbe gehalten oder mit Erdreich abgedeckt werden.

§ 18¹

Mitführen von Tieren

- (1) Neben den im Landeshundegesetz NRW normierten Anleinplichten besteht die Anleinplicht des Weiteren auch außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wo dies durch entsprechende Schilder angeordnet wird.
- (2) Unabhängig von den nach dem Landeshundegesetz NRW bestehenden unterschiedlichen Anleinplichten dürfen Hunde grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Der Hundehalter oder eine Aufsichtsperson müssen jederzeit Sichtkontakt halten und in der Lage sein, den Hund durch Kommandos zu führen. Bei einem Zusammentreffen mit Menschen oder Tieren ist der Hund je nach Erforderlichkeit so lange bei Fuß zu führen, festzuhalten oder anzuleinen, bis das Zusammentreffen vorüber ist. Die Erforderlichkeit richtet sich nach den Eigenarten des Hundes; es muss insbesondere ausgeschlossen sein, dass Mensch oder Tier sich erschrecken oder geschädigt werden. Der Hundehalter oder die Aufsichtsperson müssen körperlich in der Lage sein, alle mitgeführten Hunde zu beherrschen. Mehr als drei große Hunde im Sinne des § 11 des Landeshundegesetzes gelten als nicht mehr beherrschbar im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Werden vom Halter oder einer Aufsichtsperson mehrere Hunde geführt, so sind alle Hunde mit einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine anzuleinen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als einen großen Hund im Sinne des § 11 des Landeshundegesetzes führen.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 3 sind gemäß § 20 der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf Antrag möglich, wenn die Halterin oder der Halter durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde) nachweist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (5) Straßen und Anlagen dürfen durch Tiere, sofern der Halter bzw. die Halterin hierauf einwirken können, nicht verunreinigt werden. Verunreinigungen müssen vom Tierhalter bzw.

der Tierhalterin oder der Aufsichtsperson unverzüglich beseitigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für landwirtschaftliches Nutzvieh außerhalb des Kurggebietes.

§ 19

Tierhaltung und -fütterung in Wohngebieten

- (1) In reinen und allgemeinen Wohngebieten ist die Tierhaltung (ausgenommen Kleintierhaltung) untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Tierhaltung belästigt oder gefährdet wird.
Hiervon ausgenommen sind bestehende landwirtschaftliche Betriebe. Die Vorschriften der Baunutzungsverordnung bleiben unberührt.
- (2) Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel nicht gefüttert werden, insbesondere darf für sie kein Futter ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die von der Stadt Bad Münstereifel und den Tierschutzvereinen eingerichteten Futterplätze.

§ 20

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 21¹

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgende Bestimmungen verletzt:
 1. Die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflicht hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung,
 4. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 5 der Verordnung,
 5. das Verbot des wilden Plakatierens gemäß § 6 der Verordnung,
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung,
 7. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gemäß § 8 der Verordnung,
 8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 9 der Verordnung,
 9. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 10 der Verordnung,
 10. die Hausnumerierungspflicht gemäß § 11 der Verordnung,
 11. die Bestimmung über die öffentlichen Hinweisschilder gemäß § 12 der Verordnung,
 12. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung von Straßen oder Wirtschaftswegen bei der Ausführung von Feldarbeiten gemäß § 16 der Verordnung,
 13. die Bestimmung über das Anlegen von Blatt- und Gärfuttermieten gemäß § 17 der Verordnung,
 14. die Bestimmungen zum Mitführen von Tieren gemäß § 18 der Verordnung,
 15. das Tierhaltungs- und -fütterungsverbot in Wohngebieten gemäß § 19 der Verordnung.

1.1

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 des Landes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gemäß § 13 der Verordnung,
 2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 61 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verunreinigungsverbot des § 15 verletzt.
- (4) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987.1986 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387; ber. S. 3516) in zur Zeit geltender Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 22

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 16.05.1991 außer Kraft.

* In Kraft getreten am 11.07.1998

- 1 § 18 und § 21 Abs. 4 geändert durch die 1. Änderung vom 26.11.2003 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 29.06.1998, in Kraft getreten am 06.12.2003.